Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 12.03.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 08.07.2018, dürfen anlässlich des Stadtfestest Elberfelder Cocktail in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen
Morianstraße (östliche Abgrenzung / gerade Hausnummern) und
Kasinostraße (westliche Abgrenzung) sowie
Neumarktstraße / Neumarkt / Klotzbahn / Karlsplatz / Hofkamp (nördliche Abgrenzung) und
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße / Döppersberg / (südliche Abgrenzung)

§ 2

§ 1 gilt nicht für den Lebensmittelhandel, Supermärkte, Getränkemärkte sowie Bau-, Möbel- und Matratzenmärkte.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
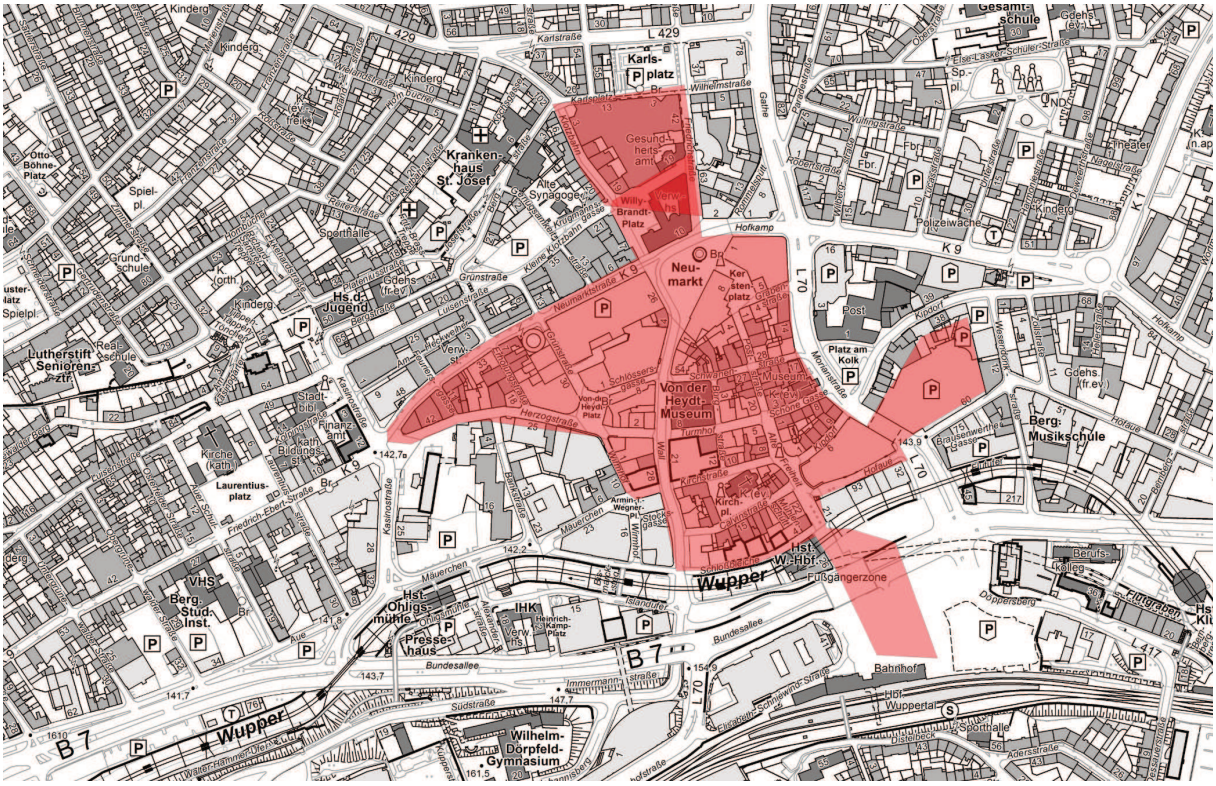
Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 08.07.2018 in Wuppertal-Elberfeld